



Hauptversammlung IOTH vom 20. September 2012

Traktandum: 8

Gesamtrevision Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF

1. Ausgangslage

Die heutigen Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF stammen aus dem Jahr 2003 und wurden mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IOTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Gemäss Beschluss des IOTH vom 10. November 2004 wurde die VKF als Fachkommission „Brandschutzvorschriften“ bezeichnet und beauftragt die Schweizerischen Brandschutzvorschriften wenn notwendig zu aktualisieren.

Mit Schreiben des IOTH vom 25. Juni 2010 wurde die VKF aufgrund der eingereichten Projektbeschreibungsunterlagen mit der Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV) beauftragt.

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF sollen so überarbeitet werden, dass im Jahre 2015 – also 10 Jahre nach in Kraft treten des heutigen Vorschriftenwerkes – aktualisierte Vorschriften vorliegen. Im Auftrag sind folgende wesentliche Ziele vorgegeben:

- das heutige Sicherheitsniveau bezüglich Personenschutz muss beibehalten werden (ca. 3.6 Tote/Mio. Einwohner);
- eine sorgfältige wirtschaftliche Optimierung der Anforderungen muss aus Gründen der volkswirtschaftlichen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit angestrebt werden;
- der aktuelle Stand der Technik und die sich in der Zwischenzeit weiter entwickelte europäische Normung ist zu berücksichtigen;
- die Herausgabe des überarbeiteten Vorschriftenwerkes hat in der heutigen Strukturform (Norm, Richtlinien, Erläuterungen usw.) zu erfolgen.

2. Vorgehensweise

Der für die Revision verantwortliche Vorstand VKF hat für die Arbeiten eine Projektorganisation mit Präsident, Projektausschuss und 6 Arbeitsgruppen eingesetzt. Der Projektausschuss und die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern verschiedener Kantonalen Brandschutzbehörden zusammen. Die Projektleitung und Administration erfolgt durch die Geschäftsstelle VKF.

Im Laufe der Jahre 2009/2010 wurden die Kantonalen Brandschutzbehörden und Fachverbände mittels Fragebogen über ihre Erfahrungen mit den heutigen Brandschutzvorschriften sowie über ihre Anliegen befragt. In alljährlichen zweimal stattfindenden Workshops, mit allen Leitern der Kantonalen Brandschutzbehörden, werden weitere Inputs abgeholt. Aufgrund dieser Anliegen sowie der nachstehend aufgeführten Vorgaben erarbeitet die Projektorganisation die neuen Vorschriften.

- Im Normalfall (ca. 80% der Bauten) sollen die Brandschutzmassnahmen mit den BSV – ohne Risikobeurteilung/Ing. Berechnungsmethoden – festgelegt werden können;
- die BSV müssen die Anwendung von nach harmonisierten europäischen Normen hergestellten Bauprodukten ermöglichen;
- die „Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz“ ist bei der Entscheidungsfindung der Brandschutzmassnahmen mit einzubeziehen [mit VKF-Forschungsprojekt (Anzahl Brandtote, wirtschaftliche Kosten der Investitionen/Betriebsausfall usw.)];
- Die Reduktion der Anforderungen ist anzustreben. Verschärfungen der Anforderungen sind wenn notwendig, klar zu begründen;
- Die vereinfachte Handhabung der BSV soll angestrebt werden.

3. Schwerpunkte und wesentliche Änderungen

Aufgrund der im Vorfeld eingebrachten Anliegen und Erfahrungen sowie der Erkenntnisse bei den laufenden Arbeiten haben sich folgende Schwerpunkte und wesentliche Änderungen als notwendig gezeigt:

Richtlinie „Verwendung brennbarer Baustoffe“

- Anwendung von nach EN-Normen klassifizierten Baustoffen regeln;
- brennbare oberste Schicht von geeigneten Dächern ermöglichen;
- Berücksichtigung der neuesten brandschutztechnischen Erkenntnisse betreffend brennbarer Dämmschichten für die Aussenwanddämmung.

Richtlinie „Tragwerke – Schutzabstände - Brandabschnitte“

- Zusammenfassung der Richtlinien Tragwerke und Brandabschnitte;
- reduzierte Anforderungen für Gebäude mit geringen Abmessungen und definierten Nutzungen;
- Vergrößerung der heute möglichen Brandabschnittsflächen;
- Auslagerung der Anforderungen an Brandmauern in eine separate Brandschutzerläuterung.

Richtlinie „Flucht- und Rettungswege“

- Abgleich der brandschutztechnischen Anforderungen mit dem Arbeitsgesetz;
- Vereinfachung der Anforderungen für Flucht- und Rettungswege.

Richtlinie „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“

- Überarbeitung der Anforderungen auf den heutigen Stand der Technik.

Richtlinien „Wärme- und Lufttechnische Anlagen“

- Reduktion der Brandschutzanforderungen aufgrund der Technischen Entwicklung sowie den Anforderungen der Energie- und Luftreinhalteverordnung des Bundes welche sich positiv auf die Brandsicherheit auswirken.

Richtlinie „Gefährliche Stoffe“

- Integration der heutigen Richtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“;
- Abgrenzung der brandschutztechnischen Anforderungen mit dem Fedpol.

Neue Richtlinien „Ingenieurmethoden und Qualitätssicherung im Brandschutz“

- Moderne Bauten können aufgrund ihrer Komplexität und Geometrie immer häufiger nicht mit den Normalanforderungen brandschutztechnisch beurteilt werden. Hier sollen künftig anerkannte Ingenieurmethoden angewendet werden können. In einer neuen Richtlinie werden dabei die Voraussetzungen, wo und wie anstelle der vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen alternative Brandschutzmassnahmen angewendet werden können, festgelegt;
- optimierte Brandschutzanforderungen benötigen eine Qualitätssicherung bei der Projektierung und Realisation des baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes. In einer neuen Richtlinie werden die minimalen Massnahmen zur Qualitätssicherung im Brandschutz definiert. Sie definiert Prozesse und regelt die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und der Brandschutzbehörde.

4. Terminplan

Der Terminplan wurde vom Vorstand VKF wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| • Technische Konsultation/Vernehmlassung bei den öffentlichen Stellen, Verbänden und Kantonalen Brandschutzbehörden eingeleitet (4 Monate) | 01.03.2013 |
| • Antrag an das IOTH zur Verabschiedung der Vorschriften | 01.01.2014 |
| • Publikation der überarbeiteten Vorschriften (Druckausgabe und Internet) | 01.09.2014 |
| • Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Kantonen | 01.01.2015 |

Bern, 15. August 2012